

Vertrag

über die Auflösung der „Verwaltungsgemeinschaft Weißenfels“ und über die Eingliederung der Gemeinde Borau, Landkreis Weißenfels, in die Stadt Weißenfels

vom 6. Dezember 1994
(ABl. für den RP Halle Nr. 2/1995, S. 15)

Aufgrund der §§ 17 Abs. 1, 18 Abs. 1 und 84 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 1994 (GVBl. LSA S. 164 und der Beschlüsse

des Gemeinderates der Gemeinde Borau vom 17. November 1994,

des Gemeinderates der Stadt Weißenfels vom 3. und 24. November 1994 sowie

des Gemeinschaftsausschusses der Verwaltungsgemeinschaft Weißenfels vom 21. Oktober 1994

wird zwischen der Gemeinde Borau und der Stadt Weißenfels folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft

- (1) Die durch Vereinbarung der Gemeinde Borau und der Stadt Weißenfels gebildete Verwaltungsgemeinschaft Weißenfels (veröffentlicht im Weißenfelser Amtsblatt vom 7. Mai 1993, Ausgabe-Nr. 5/1993, S. 2) wird zum 31. Dezember 1994, 24.00 Uhr, aufgelöst.
- (2) Die Stadt Weißenfels übernimmt die von der Verwaltungsgemeinschaft eingegangenen Rechte und Pflichten sowie das Vermögen.

§ 2

Recht der Verwaltungsgemeinschaft

Die in Anlage 1 zu dieser Vereinbarung genannten Satzungen, Verordnungen und Ordnungen der Verwaltungsgemeinschaft Weißenfels bleiben als Ortsrecht der Stadt Weißenfels in Kraft.

Alle anderen Satzungen, Verordnungen und Ordnungen der Verwaltungsgemeinschaft Weißenfels treten mit Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft gem. § 1 des Vertrages außer Kraft.

§ 3 Eingliederung

Die Gemeinde Boraus wird als Ortschaft unter dem Namen „Weißenfels – Ortsteil Boraus“ ab 1. Januar 1995 in die Stadt Weißenfels eingegliedert.

§ 4 Gesamtrechtsnachfolge

- (1) Die Stadt Weißenfels ist Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Boraus. Die Stadt Weißenfels tritt mithin in alle Rechte und Pflichten der Gemeinde Boraus ein.
- (2) Das gesamte Vermögen der Stadt Weißenfels und der Gemeinde Boraus werden mit dem Tage der Eingliederung gem. § 3 dieses Vertrages miteinander vereinigt.

§ 5 Ortsrecht

- (1) Soweit durch Gesetze und diesen Vertrag nichts anderes bestimmt wird, treten mit dem Tage der Eingliederung die für die Stadt Weißenfels geltenden, in ihrer Gültigkeit nicht örtlich beschränkten Satzungen und Verordnungen der Stadt Weißenfels auch im Gebiet der bisherigen Gemeinde Boraus in Kraft.
Das bisherige Ortsrecht der Gemeinde Boraus tritt mit dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft.
- (2) Soweit das Wohnen oder der Aufenthalt in der Stadt Weißenfels für Rechte und Pflichten eines Einwohners maßgebend ist, wird die Dauer des Wohnens oder des Aufenthaltes in der Gemeinde Boraus auf die Dauer des Wohnens oder des Aufenthaltes in der Stadt Weißenfels angerechnet.
- (3) Hinsichtlich der Straßenreinigung verbleibt es bis auf weiteres bei dem bisher in der Gemeinde Boraus bestehenden Recht.

§ 6 Ortschaftsratsrat, Ortsbürgermeister

- (1) Der bisherige Gemeinderat Boraus besteht als Ortschaftsratsrat der Ortschaft „Weißenfels – Ortsteil Boraus“ für den Rest seiner Wahlperiode fort.
Die bisherigen Gemeinderäte der Gemeinde Boraus werden Ortschaftsräte des Ortschaftsrates der Ortschaft „Weißenfels – Ortsteil Boraus“.
- (2) Der bisherige ehrenamtliche Bürgermeister der Gemeinde Boraus und Vorsitzende des Gemeinderates wird Ortsbürgermeister der Ortschaft „Weißenfels – Ortsteil Boraus“.
- (3) Die Stadt Weißenfels stellt sicher, dass der Ortschaftsratsrat zu allen die Ortschaft betreffenden wichtigen Angelegenheiten gehört wird.

§ 7

Rechtsgrundlage der Ortschaftsverfassung

- (1) Die Stadt Weißenfels verpflichtet sich, in ihrer Hauptsatzung die Einführung der Ortschaftsverfassung mit den sich aus § 6 dieses Vertrages ergebenden Inhalten in Übereinstimmung mit der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt zu regeln.
- (2) Die Stadt Weißenfels verpflichtet sich, in die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit eine Regelung über eine angemessene Entschädigung der Ortschaftsräte und des Ortsbürgermeisters aufzunehmen.

§ 8

Regelung zu Einzelfragen

- (1) Die Stadt Weißenfels verpflichtet sich, den Charakter und das örtliche Brauchtum der Gemeinde Boraу in der neuen Ortschaft zu erhalten.
Hierzu werden folgende ortschaftsbezogene Vereinbarungen getroffen:
 1. Die Stadt Weißenfels wird die Belange des Ortsteils Boraу in allen kommunalen Verbänden und Vereinigungen, in denen sie vertreten ist, angemessen berücksichtigen.
 2. Die Stadt Weißenfels wird im Abwasserzweckverband „Zweckverband für Abwasserentsorgung Weißenfels“ (ZWA) im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten ihren Einfluss dahingehend geltend machen, dass die Interessen der Ortschaft Boraу gleichermaßen Berücksichtigung finden, wie die der übrigen Stadtteile.
Vorrangig wird sich die Stadt Weißenfels darum bemühen, in den Bereichen:
 - a) Friedensstraße
 - b) Am Teich
 - c) Am Brunnen
 - d) Ortsteil Kleben
 - e) Wilhelm-Pieck-StraßeEntsorgungsleitungen für Abwasser zu verlegen und diese an die öffentliche Abwasserentsorgung anzuschließen.
 3. Die Stadt Weißenfels wird die Straßen und Wege sowie die Straßenbeleuchtung im Ortsteil Boraу entsprechend der Verkehrsbedeutung und der notwendigen Verkehrssicherungspflicht schrittweise unter Berücksichtigung ihrer finanziellen Möglichkeiten ausbauen.
Die Reihenfolge der unter den Ziff. 2. und 3. vorgesehenen Maßnahmen werden dem Ortschaftsrat zur Vorberatung und Empfehlung zugeleitet.
 4. Der Entwurf des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Boraу wird in den Entwurf des Flächennutzungsplanes der Stadt Weißenfels unter Abwägung der beiderseitigen Interessen und unter Berücksichtigung der Anregungen und Einwendungen übernommen. Dabei soll die Bedeutung des Ortsteils Boraу als Vorort unter Beachtung des vorhandenen dörflichen Charakters gewahrt und das Zusammenwachsen mit der Stadt Weißenfels gefördert werden.

5. Aus dem Flächennutzungsplan zu entwickelnde qualifizierte Bebauungspläne sollen hinsichtlich der zu entwickelnden Wohnbebauung eine dem Charakter des Umfeldes angepasste Bauweise mit Einfamilienhäusern und Doppelhäusern mit 1 – 2 Geschossen festsetzen.
6. Bestandskräftige Bebauungspläne sowie Vorhaben- und Erschließungspläne der Gemeinde Boraу gelten fort. Die dermaßen fortgeltenden Bebauungspläne sind in der Anlage 2 zu dieser Vereinbarung bezeichnet.
In der Aufstellung befindliche Bebauungspläne sowie Vorhaben- und Erschließungspläne der Gemeinde Boraу werden unter Berücksichtigung der städtebaulichen Entwicklungskonzeption der Stadt Weißenfels und der Interessen des Ortsteils Boraу unter Anhörung des Ortschaftsrates verfahrensmäßig fortgeführt. Diese Bebauungspläne sind in der Anlage 3 zu dieser Vereinbarung genannt.
7. Dem Ortschaftsrat werden im Rahmen des Haushaltsplanes der Stadt Weißenfels jährlich 5.000,00 DM zur selbständigen Bewirtschaftung zur Förderung von Vereinen im Ortsteil Boraу zur Verfügung gestellt.
8. Die Stadt Weißenfels wird unter Mitwirkung des Ortschaftsrates traditionelle Veranstaltungen im Ortsteil Boraу, wie z. B. Pfingstbier, Karneval, Weihnachtsfeier für Rentner, fördern und unterstützen.
9. Die Förderung der Vereine im Ortsteil Boraу durch die Stadt Weißenfels erfolgt nach den Förderrichtlinien der Stadt Weißenfels. Zur Förderung der Vereine gehört auch die Zurverfügungstellung entsprechender Räumlichkeiten.
Der Sportplatz und die Kegelbahn im Ortsteil Boraу werden von der Stadt Weißenfels erhalten und insbesondere den Sportvereinen des Ortsteils Boraу zur Verfügung gestellt.
Im Bereich der Vereinsförderung beabsichtigt die Stadt Weißenfels vorrangig, die Umstellung und Modernisierung der Heizung- und Sanitärinstallation der Kegelbahn voranzutreiben.
Im Bereich des Sportplatzes wird die Stadt Weißenfels Maßnahmen einleiten, die den Spielbetrieb absichern. Weiterhin wird die Stadt Weißenfels die Planungen für den Neubau eines Sportlerheimes auf dem Sportplatz des Ortsteils Boraу sowie deren Realisierung vorantreiben.
10. Die Förderung der Jugendarbeit erfolgt gleichermaßen, wie in der Stadt Weißenfels. Bei entsprechendem Bedarf ist die Möglichkeit der Einrichtung eines Jugendclubs im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten besonders zu prüfen.
11. Die Kindereinrichtung des Ortsteiles ist entsprechend dem Bedarf und in Übereinstimmung mit der gesetzlich vorgesehenen Größe und Zahl der Gruppen für Kindergärten zu erhalten und dem allgemeinen Standard der Kindereinrichtungen in der Stadt Weißenfels anzugleichen.
12. Um den dörflichen Charakter zu erhalten, verpflichtet sich die Stadt Weißenfels:
 - a) die vorhandenen Denkmale, wie Luthersäule, Kriegerdenkmal, zu unterhalten. Der gewachsenen Struktur mit der Kirche und dem alten Friedhof wird Rechnung getragen;
 - b) die vorhandenen Dorfteiche in den Ortsteilen Boraу und Kleben als typische Dorfmittelpunkte soweit erforderlich, instandzuhalten und zu unterhalten;

- c) bis zum 31.12.1999 das Recht auf Hausschlachtungen zu erhalten, sofern zwingende gesetzliche Regelungen dem nicht entgegenstehen.
13. Unter Berücksichtigung der Interessen der Grundstückseigentümer und der Gewerbetreibenden im Ortsteil Borau wird die Grund- und Gewerbesteuer schrittweise bis zum 31.12.1999 an die Steuersätze der Stadt Weißenfels angeglichen.
Gleiches gilt für die Hundesteuer.
Die Stadt Weißenfels wird in ihren Steuersatzungen entsprechende Regelungen treffen.
14. Die Stadt Weißenfels wird bei der Regionalverkehrsgesellschaft mbH darauf hinwirken, dass der Ortsteil Borau in den öffentlichen Personennahverkehr der Stadt Weißenfels miteinbezogen wird. Soweit bauliche Maßnahmen hierfür notwendig sind, werden diese im Rahmen der Haushaltsmittel kurzfristig realisiert.
15. Aufgrund der verkehrlichen Lage des Ortsteil Borau zwischen der Bundesautobahn A 9 und der im Bau befindlichen Umgehungsstraße B 91 n und der dadurch zu erwartenden Lärmbelastigung wird sich die Stadt Weißenfels nachhaltig im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten beim zuständigen Straßenbaulastträger für entsprechende Lärmschutzmaßnahmen einsetzen.
16. Die in den Jahren 1991 bis 1994 aus Grundstücksverkäufen der Gemeinde Borau noch nicht nach den Vorschriften des Vermögenszuordnungsgesetzes zugeordneten Verkaufserlöse werden von der Gemeinde Borau aufgelistet und als Anlage 4 dieser Vereinbarung beigefügt.
Bei bestandskräftiger Zuordnung und Verfügbarkeit dieser Erlöse wird die Stadt Weißenfels diese Einnahmen zur Durchführung von investiven Maßnahmen im Ortsteil Borau nach Anhörung des Ortschaftsrates verwenden.
- (2) Sofern dies nicht bereits ausdrücklich bestimmt ist, richtet sich die zeitliche Erfüllung der in Abs. 1 Satz 2 festgelegten Zusagen nach den finanziellen Möglichkeiten der Stadt Weißenfels im Rahmen der Haushaltsplanung. Die Zusagen sind dementsprechend nacheinander nach einem mit dem Ortschaftsrat abgestimmten Programm zu erfüllen. Dabei wird im Haushaltsplan der Stadt Weißenfels jährlich mindestens ein Betrag veranschlagt, der sich errechnet aus dem Verhältnis der Einwohnerzahlen der Ortschaft Borau zu den übrigen Stadtteilen bezogen auf die Summe der allgemeinen Zuweisungen an die Stadt Weißenfels im Rahmen des Kommunalen Finanzausgleiches.
- (3) Zusätzlich wird die Stadt Weißenfels zur Erfüllung der in Abs. 1 Satz 2 festgelegten Zusagen im Haushaltsplan jährlich einen Betrag einstellen, dessen Höhe dem Gewerbesteueraufkommen des Vorjahres im Ortsteil Borau entspricht. Diese Verpflichtung ist zeitlich beschränkt bis zur Erfüllung der Zusagen, jedoch längstens bis zum 31.12.1999.
- (4) Über die Verwendung der Gelder gem. § 8 Abs.1 Ziff. 16, Abs. 2 und 3, ist in der Jahresrechnung über das vorausgegangene Haushaltsjahr Rechenschaft abzulegen.

§ 9 Genehmigung, Vertragsanfertigungen, Anlagen

- (1) Den vertragsschließenden Parteien ist bekannt, dass die Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft und die Eingliederung der Gemeinde Borau in die Stadt Weißenfels der kommunalaufsichtlichen Genehmigung bedürfen.
- (2) Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung dieses Vertrages.
- (3) Bestandteil dieses Vertrages sind folgende Anlagen:
 1. Auflistung der Satzungen, Verordnungen und Ordnungen der Verwaltungsgemeinschaft Weißenfels gemäß § 2
 2. Auflistung der fortgeltenden Bebauungspläne sowie Vorhaben- und Erschließungspläne der Gemeinde Borau gem. § 8 Abs. 1 Nr. 6 Satz 2
 3. Auflistung der in Aufstellung befindlichen und fortzuführenden Bebauungspläne und Vorhaben- und Erschließungspläne der Gemeinde Borau gem. § 8 Abs. 1 Satz 4
 4. Auflistung über noch nicht zugeordnete Verkaufserlöse aus Grundstücksverkäufen der Gemeinde Borau gem. § 8 Abs. 1 Nr. 16

Von der Aufnahme der Anlagen wurde abgesehen.